

Kriterien zur Förderung von Projekten und Maßnahmen für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund

(Förderkriterien Integration)

I. Zuständigkeiten und Verfahrensgrundsätze:

1. Alle Zuschussanträge für Projekte und Maßnahmen sind der Koordinierungsstelle für Integration vorzulegen. Die Koordinierungsstelle prüft jeden Antrag auf die Einhaltung der inhaltlichen und formalen Bedingungen der Förderkriterien und gibt eine Empfehlung über die Förderfähigkeit ab. Endgültig entscheidende Stelle über die Gewährung von Fördermitteln ist im Rahmen seiner Befugnisse der zuständige Fachdienst Dezentrale Steuerungsunterstützung -03-.
2. Es erfolgt eine halbjährliche Berichterstattung über gewährte Förderungen im Sozial- und Gesundheitsausschuss.
3. Die Antragsteller haben einen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit angemessenen Eigenanteil einzubringen. Dieser ist bei der Antragsstellung auszuweisen.
4. Das Einwerben von Drittmitteln oder eine Bezuschussung durch andere Stellen sind vorrangig.
5. Anträge sind schriftlich und grundsätzlich 6 Wochen vor Maßnahmebeginn bei der Koordinierungsstelle Integration einzureichen. Antragsformulare liegen in der Koordinierungsstelle für Integration vor und sind im Internet abrufbar.

II. Förderkriterien:

1. Gefördert werden zeitlich befristete Projekte und Maßnahmen, die nach Verabschiedung des Integrationskonzeptes Neumünsters den dort beschriebenen Zielen und Handlungsfeldern entsprechen.
2. Es werden insbesondere Kooperationsprojekte gefördert, an denen sich verschiedene Vereine oder Institutionen beteiligen.

3. Nicht bezuschusst werden

a) grundsätzlich der Kauf von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen, die auch für andere Zwecke als für Projekte der Integration nutzbar wären. Bei entsprechender Begründung entscheidet der zuständige Fachdienst 03 über Ausnahmen.

b) Mieten für Vereinsräume etc.

Neumünster, den _____

Im Auftrag

(Humpe-Waßmuth)
Erster Stadtrat